

3. Offene und mobile Angebote
3.1. Einrichtungen <i>und</i> Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit – Personalkosten
Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit regelt – ergänzend hierzu – die Ratsvorlage (797/99)-1041/2006
Anerkannte Träger der Jugendhilfe <i>in Münster</i> , die Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit vorhalten.
Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder - und Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens 19,25 Wochenstunden) <i>der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine/r Vollbeschäftigten</i> Sachkosten, die sich aus Neuanstellungen ergeben, bezuschussen wir nicht.
bis zu 90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage des BAT (Gemeinden, maximal BAT IV b, Fallgruppe 17) <i>Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-G) in der jeweils gültigen Fassung. Für Bestandskräfte gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD), sowie die Eingruppierungsregelungen des bisher gültigen BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (höchstens IVb Fallgr.17) bis zur Gültigkeit einer neuen Entgeltordnung. Die §§ 17 Absatz 2 und 18 des TVöD-G sind nicht anwendbar.</i> <i>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-G bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K)) Weitere Kosten die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.</i> Die Förderung muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.
Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende <u>Aufgaben</u> wahrnehmen: ▪ Initiierung und Koordinierung von Angeboten der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Durchführung von innovativen Projekten, ▪ Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern in der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Intensivierung der Kinder - Jugendarbeit in Einrichtungen und Jugendverbänden ▪ Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Grundsätzlich werden als Fachkräfte staatlich anerkannte Dipl.-SozialpädagogenInnen oder Dipl.-SozialarbeiterInnen anerkannt. Ausnahmsweise kann ein/e Dipl.-Pädagoge/in oder ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in auf Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien gefördert werden.

Wird eine geförderte Stelle frei, so teilen sie dies bitte umgehend dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit, und beantragen Sie formlos die Neubesetzung.

Damit wir die Neubesetzung prüfen können, fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation,
- Nachweis der bisherigen Tätigkeiten,
- Arbeitsvertrag,
- Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten,
- Information über Zuschüsse Dritter.

Bitte legen Sie die Unterlagen in jedem Falle früh genug vor, so dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vor Abschluss eines Anstellungsvertrages über die Förderung beraten und beschließen kann.

Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.

Über die Weiterführung der Förderung bei Neueinstellungen entscheidet in der Regel die Verwaltung; sind Ausnahmeregelungen erforderlich, der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die städtischen Zuschüsse werden lediglich für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn ein längerer Anspruch durch eine Leistungsvereinbarung geregelt wurde.

Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind stets bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen.